

Statuten des Vereins Werkhaus Freisitz

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Werkhaus Freisitz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Tobel-Tägerschen/TG.

II. Zweck

Der Verein Werkhaus Freisitz bezweckt die Förderung der Bau- und Handwerkskultur in der Ostschweiz. Der Verein nutzt dazu das historische Gebäude Freisitz Tägerschen als Kompetenzzentrum für hochwertiges und experimentelles Handwerk am Bau und alte wie auch moderne Technologien („Werkhaus“).

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Aufbau und Betrieb eines Werkhauses (im Freisitz Tägerschen);
2. Zusammenarbeit mit Berufsverbänden der Ostschweiz zur Stärkung und Entwicklung des Handwerks und der modernen Technologien;
3. Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von angehenden Handwerksleuten;

Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mitgliedschaft

1. Allgemein

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

2. Mitgliederform

Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern. Bei den Aktivmitgliedern kann es sich um Einzelpersonen, Unternehmen oder um Berufsverbände o.ä. handeln.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

4. Pflichten der Mitglieder und Jahresbeiträge

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und die Anordnungen des Vorstands sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten/befolgen. Die Förderung des Vereinszwecks umfasst im Besonderen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die Bezahlung der Mitgliederbeiträge sowie die Obliegenheit, am Vereinsleben aktiv mitzuwirken und bei Bedarf ein Amt zu übernehmen.

Folgende Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen:

- Berufsverbände o.ä. bezahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 1'000.00.
- Unternehmen bezahlen einen Jahresbeitrag in der Höhe von CHF 500.00.
- Natürliche Personen bezahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 100.00.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Entsprechend wird auch der Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

a. Austritt

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

b. Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das Ausschlusschreiben enthält eine Begründung.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss gilt in jedem Fall per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen.

a. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Semesters statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu gewünschten Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstands zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter jeweiliger Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

b. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung des Jahresbudgets;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, letztere allerdings ohne genauere Funktionsbestimmung;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- j) Entscheidung über ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses zu steuerbefreiten Zwecken.

c. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr und in offener Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin des Vorstands den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch höchstens 5mal zulässig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

a. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) 1-5 Beisitzer/in

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand innerhalb der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

b. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und erfüllt alle Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führen der laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Erlass von Reglementen;
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- e) Anstellung und Beauftragung von Personen zur Errichtung einer Geschäftsstelle und zur Erreichung der Vereinsziele gegen angemessene Entschädigung;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Buchführung.

c. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle schaffen und delegiert ihr diesfalls einzelne seiner Aufgaben. Sie ist für die operative Führung der Geschäfte zuständig und führt die Projekte des Vereins durch. Sie untersteht der Aufsicht des Vorstands.

Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Überdies hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben, die sie selbständig erfüllt:

- a) Sie ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um den Verein.
- b) Sie organisiert die Veranstaltungen des Vereins und führt Arbeitsgruppen.
- c) Sie betreibt die website, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit Dritten.
- d) Sie bietet Dienstleistungen an und erfüllt Aufträge Dritter.

d. Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid fällen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

Während den Sitzungen des Vorstands ist grundsätzlich ein Mitglied der Geschäftsstelle zugegen, das die Protokollführung übernimmt, welchem aber kein Stimmrecht zukommt.

3. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung vom Vorstand abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem/der Kassier/in und dem Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Anlässen
- Subventionen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

1. Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Denkmal Stiftung Thurgau. Sollte diese Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt wie der aufzulösende Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Weinfelden, den 5. Dezember 2023



Der Gründerpräsident
Martin Vock



Der Protokollführer
Mike Gessner